

# Promotionsordnung der Universität Tübingen für das interfakultäre Fach Neurowissenschaften

Aufgrund von § 38 Abs.4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1.4.2014, hat der Senat der Universität Tübingen am 16. Juli 2015 gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 10 LHG die folgende Promotionsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 30. Juli 2015 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis:

- §1 Verleihung des Grades einer Doktorin/eines Doktors der Naturwissenschaften im Fach Neurowissenschaften
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Promotionskomitee
- § 4 Annahme als Doktorandin/Doktorand
- § 5 Promotionsstudium
- § 6 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 7 Zulassungsantrag
- § 8 Entscheidung über die Zulassung
- § 9 Dissertation
- § 10 Bestellung der Berichtersteller/innen
- § 11 Begutachtung der Dissertation
- § 12 Aussetzung zur Umarbeitung der Dissertation
- § 13 Bewertung der Dissertation
- § 14 Mündliche Prüfung
- § 15 Durchführung und Zeitpunkt der mündlichen Prüfung
- § 16 Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 17 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 18 Gesamtnote
- § 19 Bescheinigung
- § 20 Wiederholung des Promotionsverfahrens
- § 21 Veröffentlichung der Dissertation
- § 22 Vollzug der Promotion
- § 23 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität
- § 24 Täuschung, Entziehung des Doktorgrades
- § 25 Einsicht in die Promotionsakten
- § 26 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

## § 1 Verleihung des Grades einer Doktorin/eines Doktors der Naturwissenschaften im Fach Neurowissenschaften

Die Universität Tübingen verleiht durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät und die Medizinische Fakultät in den Fachgebieten Neuro- und Verhaltenswissenschaften, zelluläre und molekulare Neurowissenschaften und neuronale Informationsverarbeitung den akademischen Grad einer Doktorin/eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) aufgrund (i) eines promotionsbegleitenden Studiums, (ii) einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und (iii) einer mündlichen Prüfung in Form einer Disputation.

## **§ 2 Promotionsausschuss**

(1) Alle Entscheidungen, für die diese Promotionsordnung keine besonderen Regelungen enthält, werden vom Promotionsausschuss getroffen. Vorsitzende/r des Promotionsausschusses ist im Turnus eine/r der Vorsitzenden der gemeinsamen Kommissionen für jeweils zwei Jahre. Der Turnus beginnt mit der/dem Vorsitzenden der gemeinsamen Kommission Neuro- und Verhaltenswissenschaften, gefolgt von der/dem der zellulären und molekularen Neurowissenschaft und der/dem der neuronalen Informationsverarbeitung. Für Entscheidungen, die der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses übertragen sind, kann der Promotionsausschuss Vorgaben machen.

(2) Der Promotionsausschuss besteht aus den Mitgliedern der vom Senat gemäß § 15 (6) LHG gebildeten gemeinsamen Kommissionen für die Studiengänge Neuro- und Verhaltenswissenschaften, zelluläre und molekulare Neurowissenschaften und neuronale Informationsverarbeitung soweit diese zu dem nach § 3 (1) und (2) definierten Personenkreis gehören.

(3) Bei Entscheidungen über die Bewertung von Dissertationen gemäß § 13 Abs. 6 treten stimmberechtigt die Mitglieder des erweiterten Promotionsausschusses hinzu. Der erweiterte Promotionsausschuss besteht aus den Mitgliedern der Promotionsausschüsse der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Medizinischen Fakultät.

Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann bei der Bewertung von Dissertationen die Berichtersteller beratend hinzuziehen. Wird Einspruch gemäß § 13 Abs. 3 erhoben, sind die Berichtersteller hinzuzuziehen, wenn sie es wünschen.

(4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, der erweiterte Promotionsausschuss, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder anwesend ist. Er tagt nichtöffentlich. Entscheidungen werden mit Stimmmehrheit getroffen, soweit nichts anderes geregelt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die Abstimmungen erfolgen offen. Wird über die Bewertung von Dissertationen entschieden, ist im Protokoll außer dem Abstimmungsergebnis und gegebenenfalls dem Meinungsbildungs- und Abstimmungsprozess festzuhalten, wie viele Mitglieder jeweils welchen Gutachten oder Einsprüchen oder Teilen von diesen gefolgt sind.

(5) Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein.

(6) Die Aufgaben einer Ombudsperson gemäß § 38 Absatz 4 Satz 2 LHG nimmt alternativ die Ombudsperson der Medizinischen Fakultät oder der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wahr.

## **§ 3 Promotionskomitee**

(1) Der Promotionsausschuss setzt für jedes Promotionsverfahren ein Promotionskomitee ein, das in der Regel aus der primären Betreuerin oder dem primären Betreuer der Doktorandin/des Doktoranden und zwei weiteren Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Promotionskomitees rekrutieren sich aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, emeritierten und im Ruhestand befindlichen Professorinnen/Professoren, Privat- und Hochschuldozentinnen/Privat- und Hochschuldozenten und Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Medizinischen Fakultät sowie aus dem Kreis entsprechend qualifizierter Professorinnen und Professoren der Hochschulen für angewandte Wissenschaften, Gastprofessorinnen/Gastprofessoren, Mitgliedern außeruniversitärer Forschungseinrichtungen und ausländischer Hochschulen.

(2) Ferner kann der Promotionsausschuss akademische Mitarbeiter als Betreuerin oder Betreuer von Dissertationen und Mitglieder eines Promotionskomitees bestellen, sofern diese als Nachwuchsgruppenleiter/innen aus Mitteln von Wissenschaftsorganisationen gefördert werden bzw. die Stelle einer/eines Nachwuchsgruppenleiterin/Nachwuchsgruppenleiters in einem vergleichbar kompetitiven Auswahlverfahren an einer lokalen wissenschaftlichen Institution (wie z.B. dem Max-Planck-Institut für biologische Kybernetik, dem Zentrum für integrative Neurowissenschaften, dem Deutschen Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen oder dem Bernstein Zentrum für Computational Neuroscience) erhalten haben.

(3) In jedem Fall sollte ein/e Vertreter/in des Fachgebietes, in welchem die Bewerberin oder der Bewerber ihr/sein Studium absolviert hat, dem Promotionskomitee angehören. Ist dieses Fachgebiet in einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich angesiedelt, ist eines der drei Mitglieder vom Promotionsausschuss aus dieser Fakultät bzw. diesem Fachbereich zu bestellen. Mindestens ein Mitglied muss Naturwissenschaftler sein. Alle Mitglieder des Promotionskomitees haben im betreffenden Verfahren die gleichen Rechte wie die Mitglieder des Promotionsausschusses.

Der Promotionsausschuss kann die Aufgabe der Einsetzung des Promotionskomitees auf den Vorsitzenden des Promotionsausschusses übertragen.

(4) Das Promotionskomitee prüft die Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers (§ 4 Abs. 5), entscheidet über Umfang und Inhalt des Promotionsstudiums und eventuell zu erbringende Zusatzleistungen (§ 5 Abs.3), bespricht das Konzept des Promotionsvorhabens mit der Doktorandin/dem Doktoranden (§ 5 Abs. 5), kommentiert schriftlich deren/dessen Zwischenberichte (§ 5 Abs. 6) und bildet zusammen mit einem weiteren Prüfer die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung (§ 15 Abs. 1). Für die Bewertung der Dissertation ist gemäß § 2 Abs.2 der erweiterte Promotionsausschuss zuständig.

#### **§ 4 Annahme als Doktorandin/Doktorand**

(1) Wer die Anfertigung einer Dissertation im Fach Neurowissenschaften beabsichtigt, muss die Annahme als Doktorandin/Doktorand beantragen. Der Antrag ist bei der /beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen und soll enthalten:

- a. Antragsformular auf Zulassung zum Promotionsprogramm,
- b. tabellarischer Werdegang (Curriculum Vitae),
- c. Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Studiengangs (gemäß Abs. 2 oder Abs. 3, jeweils in Verbindung mit Abs. 4),
- d. ein Empfehlungsschreiben sowie die Bereitschaftserklärung der künftigen, primären Betreuerin oder des künftigen primären Betreuers und eine schriftliche Promotionsvereinbarung zwischen Doktorandin oder Doktorand und der primären Betreuerin oder dem primären Betreuer gemäß § 38 Absatz 5 Satz 3 LHG.
- e. eine 2- bis 3-seitige Darstellung des angestrebten Promotionsprojektes, dessen vorläufigen Arbeitstitel sowie einen Zeitplan,
- f. Nachweis von Englischkenntnissen; in der Regel in Form einer international anerkannten Prüfung in englischer Sprache, sofern die Muttersprache nicht Englisch ist oder ein Abschluss an einer englischsprachigen Hochschule nicht vorliegt.

(2) Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist der erfolgreiche Abschluss eines Masterstudiengangs, eines Studiengangs an einer deutschen Universität, für den eine Regelstudienzeit von mindestens vier Studienjahren festgesetzt ist, im Fachgebiet Neurowissenschaften oder in den Fächern Biochemie, Biologie, Chemie, Informatik, Veterinärmedizin, Pharmazie, Physik oder Psychologie oder in einem entsprechenden mathematisch-naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Fach oder eines auf einen grundständigen Studiengang aufbauenden Studiengangs an einer

Universität. Im Fach Medizin wird der erfolgreich abgelegte zweite Abschnitt der ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte vorausgesetzt.

(3) Besonders qualifizierte Absolventinnen oder Absolventen eines Diplomstudiengangs an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder Berufsakademie werden zur Promotion zugelassen, wenn in einem Eignungsfeststellungsverfahren der Nachweis erbracht worden ist, dass die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit im Promotionsfach wie bei Universitätsabsolventinnen oder Universitätsabsolventen vorhanden ist. Dasselbe gilt für besonders qualifizierte Absolventinnen oder Absolventen eines Bachelorstudiengangs, die nicht unter Abs. 2 fallen. Voraussetzung für die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist in der Regel, dass die Bewerber zu den besten 10% ihres Examensjahrgangs an der Hochschule oder Berufsakademie, bei der sie zur Zeit ihrer Abschlussprüfung immatrikuliert waren, gehören; diese Voraussetzung ist von den Bewerbern durch eine Bescheinigung der betreffenden Einrichtung nachzuweisen. Das Eignungsfeststellungsverfahren erstreckt sich in der Regel über zwei, höchstens drei Semester. Über die in diesem Zeitraum zu erbringenden Studienleistungen auf der Grundlage von in der Regel bis zu 30 ECTS, bei besonders qualifizierte Absolventen eines Bachelorstudiengangs bis zu 60 ECTS, entscheidet der Promotionsausschuss, gegebenenfalls auf Vorschlag des Betreuers bzw. des Promotionskomitees.

(4) Andere in- und ausländische Studienabschlüsse können, wenn sie gleichwertig sind, auf Antrag angerechnet werden. Hinsichtlich der Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu berücksichtigen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Entscheidung wird vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern getroffen. Kommt kein Einvernehmen zustande, entscheidet der Promotionsausschuss.

(5) Ist der Nachweis nach Abs. 1 geführt, prüft das Promotionskomitee in einem Gespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber, ob dieser über ausreichende naturwissenschaftliche Grundkenntnisse für eine Promotion im Fachgebiet Neuro- und Verhaltenswissenschaften, zelluläre und molekulare Neurowissenschaften oder neuronale Informationsverarbeitung verfügt oder sich solche Kenntnisse voraussichtlich innerhalb eines Jahres aneignen kann und ob die Befähigung zu vertiefter naturwissenschaftlicher Arbeit in diesem Fachgebiet vorhanden oder zu erwarten ist und stellt fest, ob und gegebenenfalls welche Leistungen von der Bewerberin oder vom Bewerber aus den Neuro- und Verhaltenswissenschaften, den zellulären und molekularen Neurowissenschaften oder der neuronalen Informationsverarbeitung, zusätzlich im Rahmen des Promotionsstudiums (§ 5) erbracht werden müssen. Kommt danach eine Annahme als Doktorandin oder Doktorand in Betracht, trifft das Promotionskomitee eine Entscheidung über Umfang und Inhalt des Promotionsstudiums gemäß § 5 Abs. 2 sowie über eventuell gemäß Satz 1 zusätzlich zu erbringende Leistungen. Die zusätzlichen Leistungen sollen 12 ECTS-Leistungspunkte nicht überschreiten und so angelegt sein, dass sie das Promotionsstudium um nicht mehr als ein Jahr verlängern. Abs. 3, auch i.V. mit Abs. 4, bleibt unberührt.

(6) Über den Antrag auf Annahme als Doktorand/in entscheidet in der Regel die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf der Basis der positiven Empfehlung des Promotionskomitees. In Zweifelsfällen oder werden von Seiten des Promotionskomitees Bedenken gegen die Annahme erhoben, entscheidet immer der Promotionsausschuss. Die Annahme wird abgelehnt, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht gegeben sind, das in Aussicht genommene Thema für eine Dissertation im Fachgebiet Neuro- und Verhaltenswissenschaften, zelluläre und molekulare Neurowissenschaften oder neuronale Informationsverarbeitung ungeeignet ist, der Bewerber nach der Stellungnahme des Promotionskomitees nicht über ausreichende naturwissenschaftliche Grundlagenkenntnisse für eine Promotion im Fachgebiet Neuro- und Verhaltenswissenschaften, zelluläre und molekulare Neurowissenschaften oder neuronale Informationsverarbeitung verfügt und sich solche Kenntnisse voraussichtlich auch nicht innerhalb eines Jahres aneignen kann oder bei

ihm die Befähigung zu vertiefter naturwissenschaftlicher Arbeit in diesem Fachgebiet nicht vorhanden und auch nicht zu erwarten ist, oder wenn kein zur Begutachtung von Dissertationen bereites oder verpflichtetes Mitglied der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät oder der Medizinischen Fakultät in der Lage ist, die anzufertigende Dissertation zu betreuen.

(7) Die/der Vorsitzende weist die Bewerberinnen/den Bewerber einem Mitglied des Promotionskomitees zur primären wissenschaftlichen Betreuung gemäß § 3 Abs.1 und 2 zu. Sie/er legt ferner fest, in welcher Reihenfolge die beiden anderen Mitglieder ersatzweise die Betreuungsfunktion wahrnehmen.

(8) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand wird widerrufen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber seinen Pflichten im Rahmen des Promotionsstudiums nach § 5 und evtl. nach Abs. 5 nicht nachkommt.

(9) Die Ablehnung und der Widerruf einer Annahme als Doktorandin oder Doktorand sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 5 Promotionsstudium**

(1) Das Promotionsstudium ist auf drei Jahre angelegt. Die Veranstaltungen werden in der Regel in englischer Sprache abgehalten.

(2) Für das Promotionsstudium müssen in der Regel Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 18 ECTS-Leistungspunkten erbracht werden. Die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist durch Bescheinigungen nachzuweisen. Bei der Wahl der Lehrveranstaltungen sollen die verschiedenen Fachrichtungen der Neurowissenschaften im Hinblick auf die Vorbildung der Bewerberin oder des Bewerbers und das in Aussicht genommene Thema der Dissertation angemessen berücksichtigt werden.

(3) Über den Umfang und den Inhalt des Promotionsstudiums gemäß Abs. 2 sowie über die eventuell gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 zu erbringenden zusätzlichen Leistungen entscheidet das Promotionskomitee. Kann es sich nicht einigen, entscheidet der Promotionsausschuss.

(4) Hat die Bewerberin oder der Bewerber Studienleistungen, die dem Promotionsstudium entsprechen, im In- oder Ausland bereits erbracht, dann kann der Umfang des Promotionsstudiums reduziert werden. In jedem Fall sind Nachweise im Umfang von mindestens 10 ECTS-Leistungspunkten zu erbringen.

(5) Spätestens 12 Monate nach der Annahme legt die Doktorandin oder der Doktorand auf der Basis ihrer/seiner Vorarbeiten und erster Ergebnisse ihrem/seinem Promotionskomitee ein weiterführendes Konzept und einen aktualisierten Zeitplan für die Dissertation vor. Die Frist kann verlängert werden, wenn gem. § 4 Abs. 5 zusätzliche Leistungen erbracht werden müssen. Das Promotionskomitee bespricht das weitere Vorhaben mit der Doktorandin oder dem Doktoranden und empfiehlt ihr/ ihm erforderlichenfalls Änderungen. Danach legt die Doktorandin oder der Doktorand dem Promotionskomitee jährlich seine Leistungen im Promotionsstudium sowie einen Zwischenbericht über den Stand seiner Arbeit vor. Dieses kommentiert den Bericht schriftlich. Ebenfalls jährlich berichtet die Doktorandin oder der Doktorand in einem Doktorandenkolloquium oder seinem Arbeitsgruppenseminar mündlich über den Fortgang seiner Arbeit.

## **§ 6 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion**

Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist die Annahme als Doktorandin oder Doktorand zum Beginn der Promotionszeit und das erfolgreich absolvierte Promotionsstudium nach § 5.

## § 7 Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Der Antrag muss enthalten:

- a. den Titel der Dissertation,
- b. die Studien- und Heimatanschrift der Bewerberin oder des Bewerbers inklusive aktueller E-Mail Adresse,
- c. die Namen der gewünschten Berichtersteller/innen,
- d. die Namen der gewünschten Prüfer/innen für die mündliche Prüfung.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a. die Dissertation (§ 9) in 5 Exemplaren,
- b. eine Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdeganges,
- c. die Nachweise über das erfolgreich absolvierte Promotionsstudium nach § 5 Abs. 2 i.V. mit Abs. 3-4,
- d. der Nachweis über die jährlichen Treffen der Doktorandin oder des Doktoranden mit ihrem/seinem Promotionskomitee nach § 5 Abs. 5,
- e. eine Erklärung über etwaige bisherige, abgebrochene oder abgeschlossene, Promotionsverfahren oder entsprechende Prüfungsverfahren, denen sich die Bewerberin oder der Bewerber unterzogen hat,
- f. eine Erklärung dazu, ob die vorgelegte Dissertation schon ganz oder teilweise veröffentlicht worden ist und ob sie schon einmal ganz oder teilweise als Dissertation oder sonstige Prüfungsarbeit eingereicht worden ist, gegebenenfalls wann und wo, in welchem Fach und mit welchem Ergebnis,
- g. eine Erklärung folgenden Inhalts: „Ich erkläre hiermit, dass ich die zur Promotion eingereichte Arbeit mit dem Titel .... selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und wörtlich oder inhaltlich übernommene Stellen als solche gekennzeichnet habe. Ich versichere an Eides statt, dass diese Angaben wahr sind und dass ich nichts verschwiegen habe. Mir ist bekannt, dass die falsche Abgabe einer Versicherung an Eides statt mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe bestraft wird.“
- h. Im Fall von § 9 Abs. 2 ist eine vom Promotionskomitee bestätigte Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden hinsichtlich aller Veröffentlichungen, bei denen mehrere Autoren mitgewirkt haben, beizufügen (Darstellung des Eigenanteils).
- i. eine Erklärung über strafrechtliche Verurteilungen, Disziplinarmaßnahmen und anhängige Straf- und Disziplinarverfahren, soweit die Auskunftspflicht nicht durch § 51 des Bundeszentralregistergesetzes ausgeschlossen ist,
- k. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass ihm die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsverfahren nicht kommerziell vermittelt wurde. Die Bewerberin oder der Bewerber hat insbesondere zu erklären, dass er keine Organisation eingeschalten hat, die gegen Entgelt Betreuer/innen für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die für ihn die ihm obliegenden Pflichten hinsichtlich der Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erledigt. Die Bewerberin oder der Bewerber bestätigt des Weiteren, dass ihm die Rechtsfolge der Inanspruchnahme eines gewerblichen Promotionsvermittlers und die Rechtsfolge bei Unwahrhaftigkeiten in dieser Erklärung (Ausschluss der Annahme als Doktorand, Ausschluss der Zulassung zum Promotionsverfahren, Abbruch des Promotionsverfahrens und Rücknahme des erlangten Grades gemäß § 24) bekannt ist."
- l. ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate ist.

(3) Bis zur Entscheidung über die Dissertation nach § 13 kann das Promotionsgesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses ohne Angabe von Gründen mit der Folge zurückgenommen werden, dass es als nicht eingereicht gilt.

## **§ 8 Entscheidung über die Zulassung**

(1) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende in der Regel innerhalb von 14 Tagen. Erachtet er die Zulassungsvoraussetzungen für nicht erfüllt, so entscheidet der Promotionsausschuss in seiner nächsten Sitzung.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a. die in § 7 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- b. die Unterlagen unvollständig sind und nach Aufforderung nicht fristgerecht ergänzt werden,
- c. bei der Bewerberin oder beim Bewerber Voraussetzungen vorliegen, die eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden,
- d. die Bewerberin oder der Bewerber bereits einen Doktorgrad oder einen entsprechenden Grad im Fach Neurowissenschaften erworben hat oder sich in einem Verfahren zur Erlangung eines solchen Grades befindet,
- e. die vorgelegte Dissertation in einem Promotionsverfahren oder einem entsprechenden Verfahren im Fach Neurowissenschaften bereits mit oder ohne Erfolg eingereicht worden ist,
- f. ein Wiederholungsverfahren nach § 21 erfolglos beendet worden ist oder
- g. gemäß § 21 festgestellt wurde, dass die Bewerberin oder der Bewerber zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nicht fähig ist.
- h. die Bewerberin oder der Bewerber in dem Fach oder Fachgebiet, in dem sie/er promovieren möchte, bereits erfolgreich habilitiert wurde.

(3) Die Zulassung ist in der Regel zu versagen, wenn schon mehr als ein Promotionsverfahren im Fach Neurowissenschaften oder in einem entsprechenden Fach oder Fachgebiet an dieser oder einer anderen Universität erfolglos beendet worden ist.

(4) Ist im Geltungsbereich des Grundgesetzes schon ein Promotionsverfahren im Fach Neurowissenschaften oder in einem entsprechendem Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden, gilt die Zulassung als Zulassung zur Wiederholung des Verfahrens nach § 21. Der Promotionsausschuss kann beschließen, dass dies im Fall eines außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erfolglos beendeten, vergleichbaren Verfahrens entsprechend gilt.

(5) Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung wird der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitgeteilt; bei Ablehnung unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

## **§ 9 Dissertation**

(1) Die Dissertation ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit der Doktorandin oder des Doktoranden, in der diese/dieser eigene Forschungsergebnisse, die neue wissenschaftliche Erkenntnisse vermitteln, in angemessener Form und in angemessenem Umfang darlegt. Wissenschaftliche Veröffentlichungen oder zur Veröffentlichung angenommene Manuskripte können einbezogen werden. Auch in diesem Fall muss eine auf das Thema ausgerichtete schlüssige Gesamtkonzeption vorliegen, die dann in einer Synopsis im Umfang von mindestens 15 Seiten dargestellt werden muss.

(2) Ist die Dissertation oder sind Teile der Dissertation Teil einer oder mehrerer Gemeinschaftsarbeiten, so muss die Bewerberin oder der Bewerber ihre/seine Beiträge in eigener Verantwortung selbstständig abgefasst haben. Seine individuelle Leistung muss klar erkennbar sein und seine Beiträge müssen dem Gehalt und dem Umfang nach den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen. Die Bewerberin oder der Bewerber muss den Rahmen der gemeinschaftlichen Arbeit umreißen, die Namen der Mitarbeiter/innen und deren Anteil an dem Gesamtprojekt angeben, die Bedeutung ihrer/seiner eigenen Beiträge

für die Gemeinschaftsarbeit darstellen und eine Erklärung der Mitarbeiter/innen hierzu vorlegen, soweit diese erreichbar sind.

(3) Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein; über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. In jedem Fall ist eine Zusammenfassung in englischer Sprache beizufügen.

## **§ 10 Bestellung der Berichterstatter/innen**

(1) Ist der Bewerber zum Promotionsverfahren zugelassen, so bestellt die/der Vorsitzende unter Berücksichtigung des Vorschlags der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 7 Abs. 1 (c) unverzüglich eine Hauptberichterstatterin oder einen Hauptberichterstatter und eine weitere Berichterstatterin oder einen weiteren Berichterstatter. Hauptberichterstatter/in ist in der Regel die/der gemäß § 4 Abs. 7 bestellte primäre Betreuerin/Betreuer. Will die/der Vorsitzende dem Vorschlag der Bewerberin oder des Bewerbers nicht folgen, entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Berichterstatter/innen werden in der Regel aus dem in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Personenkreis bestellt. Einer der Berichterstatter/innen muss Professor/in und hauptberuflich an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät oder der Medizinischen Fakultät tätig sein.

## **§ 11 Begutachtung der Dissertation**

(1) Die Berichterstatter/innen sollen ihre schriftlich abzufassenden Gutachten innerhalb von zwei Monaten vorlegen. Bei einem Überschreiten der Frist kann die/der Vorsitzende, unbeschadet sonstiger Maßnahmen, einen anderen Berichterstatter bestellen.

(2) Die Berichterstatter/innen schlagen die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation oder ihre Rückgabe zur Umarbeitung (§ 12) vor. Die Gutachten müssen enthalten:

- a. eine kritische Würdigung des Inhalts,
- b. eine begründete Empfehlung für die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation,
- c. im Falle der Annahme wird eine der folgenden Noten vorgeschlagen:

summa cum laude (ausgezeichnet)	=	0
magna cum laude (sehr gut)	=	1
cum laude (gut)	=	2
rite (genügend)	=	3

Die Note „sehr gut“ = 1 kann durch ein Minuszeichen um 0,3 abgewertet werden (= 1,3). Die Note „gut“ = 2 kann durch ein Pluszeichen um 0,3 aufgewertet (= 1,7) oder durch ein Minuszeichen um 0,3 abgewertet (= 2,3) werden. Die Note „genügend“ = 3 kann durch ein Pluszeichen um 0,3 aufgewertet werden (= 2,7).

(3) Wird von beiden Berichterstatterinnen oder Berichterstattern die Note ‚ausgezeichnet‘ (summa cum laude) vorgeschlagen, ist von der /vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Kreis der Berichterstatter/innen nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 auf drei zu erweitern. Diese dritte Berichterstatterin oder dieser dritte Berichterstatter muss universitätsextern sein, darf nicht dem Promotionskomitee angehören und darf im Promotionskomitee/Promotionsausschuss nicht als stimmberechtigtes Mitglied mitwirken. Vor der Bestellung weiterer Berichterstatter/innen ist gegebenenfalls den Betreuerinnen oder Betreuern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie können gegen die beabsichtigte Bestellung Einspruch einlegen. In diesem Fall entscheidet der Promotionsausschuss über die Bestellung der Berichterstatter/innen.



## **§ 12 Aussetzung zur Umarbeitung der Dissertation**

Auf Vorschlag einer Berichterstatterin oder eines Berichterstatters und mit Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers kann die/der Vorsitzende die Dissertation zur einmaligen Umarbeitung innerhalb einer nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers festzusetzenden Frist zurückgeben. Wird die Dissertation wieder vorgelegt, ist sie in der nunmehr vorliegenden Fassung Gegenstand des erneuten Verfahrens nach § 11. Die nach § 10 erfolgte Bestellung der Berichterstatter/innen bleibt aufrechterhalten, wenn keine andere Entscheidung getroffen wird. Hält die Bewerberin oder der Bewerber die Frist nicht ein, wird das Verfahren mit der Dissertation in der eingereichten Fassung fortgesetzt, es sei denn, sie/er hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten.

## **§ 13 Bewertung der Dissertation**

(1) Liegen die Gutachten vor, so teilt die/der Vorsitzende dies unverzüglich allen hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen und Hochschul- und Privatdozenten der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen und der Medizinischen Fakultät mit. Die Mitteilung muss den Titel der Dissertation, den Namen des Verfassers, die Namen der Berichterstatter/innen und die von ihnen vorgeschlagene Bewertung, den Anfang und das Ende der Auslagefrist sowie den Ort der Auslage enthalten.

(2) Die Dissertation wird zusammen mit den Gutachten im Sekretariat des Graduate Training Centers of Neuroscience zur Einsichtnahme durch die hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen und Hochschul- und Privatdozenten der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen und der Medizinischen Fakultät ausgelegt. Findet die Auslage während der Zeit der Vorlesungen statt, so sind dafür mindestens 2 Wochen anzusetzen, findet die Auslage während der vorlesungsfreien Zeit statt, so beträgt sie mindestens 4 Wochen. Findet die Auslage teilweise während der Vorlesungszeit und teilweise während der vorlesungsfreien Zeit statt, so ist der jeweilige Anteil entsprechend zu berechnen.

(3) Die Adressaten der Mitteilung haben innerhalb der Auslagefrist das Recht, einen schriftlich begründeten Einspruch gegen den Vorschlag der Berichterstatter/innen zur Annahme, zur Ablehnung oder zur Benotung einzulegen. Sie haben ferner das Recht, die Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung vorzuschlagen. In diesem Fall wird entsprechend § 12 verfahren.

(4) Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Recht zur Einsicht in die Gutachten und die eventuellen Einsprüche sowie das Recht zur eigenen Stellungnahme. Sie/er kann verlangen, dass ihre/seine Stellungnahme den Mitgliedern des Promotionsausschusses vor der Beschlussfassung mitgeteilt wird.

(5) Stimmen die Vorschläge der Berichterstatter/innen überein und wird kein Einspruch erhoben und keine zu berücksichtigende Stellungnahme vonseiten der Bewerberin oder des Bewerbers (Abs. 4 Satz 2) abgegeben, so gelten die Vorschläge der Berichterstatter/innen als Ergebnis der Bewertung der Dissertation. Schlagen alle Berichterstatter/innen die Annahme der Dissertation vor und unterscheidet sich ihr Vorschlag um nur eine Note, so wird, wenn kein Einspruch erhoben und keine zu berücksichtigende Stellungnahme vonseiten der Bewerberin oder des Bewerbers abgegeben wird, aus den abgegebenen Notenvorschlägen der Durchschnitt gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Mit der Note „ausgezeichnet“ kann die Dissertation nur dann bewertet werden, wenn alle drei Berichterstatter (§ 11 Abs.3) die Note „ausgezeichnet“ vorschlagen.

(6) Kommt keine Entscheidung nach Abs. 5 zustande, so entscheidet der Promotionsausschuss über die Bewertung der Dissertation; er kann beschließen, vor einer Entscheidung

weitere Gutachten einzuholen. Die Entscheidung wird in dem Fall, dass in einem Gutachten oder in einem Einspruch die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen wird, zunächst hinsichtlich der Annahme der Dissertation getroffen. Wird die Annahme der Dissertation beschlossen, so wird die Entscheidung über die Note dadurch herbeigeführt, dass jedes Mitglied des Promotionsausschusses für eine Note gemäß § 11 Abs. 2 oder für die Ablehnung (Wert 4) votiert. Aus den abgegebenen Voten wird das arithmetische Mittel gebildet; dabei wird wie in Abs. 5 nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(7) Wird die Annahme der Dissertation abgelehnt, ist das Promotionsverfahren beendet. Die/der Vorsitzende erteilt der Bewerberin oder dem Bewerber einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Ein Exemplar der Dissertation verbleibt mit allen Gutachten und gegebenenfalls Einsprüchen oder einer Stellungnahme der Bewerberin oder des Bewerbers bei den Akten der gemeinsamen Kommission.

## **§ 14 Mündliche Prüfung**

(1) Mit der Annahme der Dissertation ist die Bewerberin oder der Bewerber zur mündlichen Prüfung zugelassen. Spätestens zwei Wochen vor der Disputation ist der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit zur Einsicht in die Gutachten und die Einsprüche zu geben.

(2) Die mündliche Prüfung findet in Form eines Vortrags der eigenen Arbeit und einer Verteidigung der Arbeit (Disputation) statt. Sie/er hat über die Methode und die Ergebnisse seiner Arbeit, den Stellenwert des Themas der Dissertation und über angrenzende Fragen aus dem Promotionsfach in wissenschaftlich fundierter Weise Rede und Antwort zu stehen und sich mit grundsätzlichen Einwendungen der Gutachter und der Mitglieder der Prüfungskommission auseinander zu setzen. Die Bewerberin oder der Bewerber entscheidet, ob die Disputation in deutscher oder englischer Sprache stattfinden soll.

## **§ 15 Durchführung und Zeitpunkt der mündlichen Prüfung**

(1) Ist die Dissertation angenommen, bestellt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses vier Prüfer/innen, die die Prüfungskommission bilden und bestimmt eine/einen von ihnen zur/zum Vorsitzenden der Kommission. Die Prüfer/innen werden aus dem in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Personenkreis bestellt. In der Regel sollen die Berichterstatter/innen zu Prüferinnen /Prüfern bestellt werden. Mindestens zwei Prüfer/innen sollen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und/oder der Medizinischen Fakultät angehören. Der Promotionsausschuss kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten oder der/des Vorsitzenden beschließen, dass auch nicht in der Fakultät angesiedelte Fachrichtungen durch eine Prüferin oder einen Prüfer vertreten sein müssen.

(2) Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüfern und der Kandidatin oder dem Kandidaten den Termin für die Disputation. Diese soll innerhalb von sechs Wochen nach Annahme der Dissertation und muss innerhalb eines halben Jahres nach diesem Zeitpunkt stattfinden. Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber nicht zum festgesetzten Termin, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei unverschuldetem Versäumnis wird ein neuer Termin bestimmt.

(3) Die Disputation wird von der/von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Der Vortrag soll maximal 30 Minuten, die Befragung und Diskussion mindestens 30 und maximal 60 Minuten dauern. Über den Verlauf der mündlichen Prüfung und die Festsetzung der Note ist ein Protokoll anzufertigen.

(4) Die Disputation ist nach Maßgabe der vorhandenen Plätze öffentlich. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nur die Mitglieder der nach § 15 Abs. 1 eingesetzten Prüfungskommission dürfen dem Bewerber

in der Disputation Fragen stellen. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Bewerbers sind die Zuhörer auszuschließen.

## **§ 16 Bewertung der Mündlichen Prüfung**

(1) Im Anschluss an die Disputation treten die Prüfer/innen zu einer nichtöffentlichen Beratung zusammen und entscheiden über die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung.

(2) Jede Prüferin/jeder Prüfer gibt nach der Beratung eine der in § 11 Abs. 2 aufgeführten Noten oder Notenstufen oder die Note 4 (ungenügend). Weichen die Noten voneinander ab, so wird aus den abgegebenen Voten das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird - wie in § 13 Abs. 5 ausgeführt - nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Die Prüfung ist bestanden, wenn sich als Durchschnitt mindestens 3,5 ergibt.

(3) Im Anschluss an die erfolgte Bewertung wird diese der Bewerberin oder dem Bewerber mitgeteilt. Ist die Prüfung nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Bewerberin oder dem Bewerber einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, in dem auch auf die Möglichkeit der Wiederholung der mündlichen Prüfung hingewiesen wird.

## **§ 17 Wiederholung der mündlichen Prüfung**

(1) Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Bewerberin oder der Bewerber kann sich spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten zur Wiederholungsprüfung melden. Die/der Vorsitzende kann diese Fristen in besonders gelagerten Fällen verlängern. Die Prüfung wird gemäß §§ 14 – 16 durchgeführt.

(2) Werden die mündlichen Leistungen erneut als unzureichend beurteilt, so ist die gesamte Doktorprüfung nicht bestanden. Im Falle des Nichterscheinens gilt § 15 Abs. 2 entsprechend. Die/der Vorsitzende erteilt der Bewerberin oder dem Bewerber einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

## **§ 18 Gesamtnote**

(1) Nach erfolgreichem Abschluss der mündlichen Prüfung setzt die/ der Vorsitzende die Gesamtnote für die Promotion fest. Diese ergibt sich aus der doppelt gewichteten Note für die Dissertation und der einfach gewichteten Note für die mündliche Prüfung. Die Gesamtnote der Promotion lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 0,1	=	summa cum laude (ausgezeichnet)
bei einem Durchschnitt über 0,1 bis 1,5	=	magna cum laude (sehr gut)
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	cum laude (gut)
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	rite (genügend).

Die/der Vorsitzende teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Gesamtnote mit.

(2) Die Gesamtnote „summa cum laude“ (ausgezeichnet) wird nur dann vergeben, wenn (i) alle drei eingeholten Gutachten für die Dissertation die Bewertung ‚summa cum laude‘ (ausgezeichnet) vorschlagen und (ii) die Bewertung der Disputation mindestens die Note 0,5 ergibt, wobei keine der mündlichen Einzelnoten schlechter als „magna cum laude“ (sehr gut) lauten darf. Aus den 4 abgegebenen Voten wird das arithmetische Mittel gebildet, wobei entsprechend § 13 Abs. 5 nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt wird.

## **§ 19 Bescheinigung**

Die Bewerberin/der Bewerber erhält auf Wunsch eine Bescheinigung darüber, mit welcher Gesamtnote das Prüfungsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde. In der Bescheinigung ist zu vermerken, dass diese nicht das Recht verleiht, den Doktorgrad zu führen.

## **§ 20 Wiederholung des Promotionsverfahrens**

Ist das Promotionsverfahren einer Bewerberin oder eines Bewerbers erfolglos beendet, so wird dieser auf Antrag noch einmal zu einem Promotionsverfahren zugelassen, wenn nicht der Promotionsausschuss aufgrund der bisher erbrachten Leistungen feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nicht fähig ist. Bei erneuter Zulassung zu einem Promotionsverfahren ist eine neue Dissertation einzureichen.

## **§ 21 Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber ist verpflichtet, seine Dissertation innerhalb von zwei Jahren, vom Tag der mündlichen Prüfung an gerechnet, zu veröffentlichen. Auf begründeten Antrag kann die/der Vorsitzende die Frist verlängern.

(2) Vor Beginn der Drucklegung bzw. der elektronischen Publikation hat die Promovendin/der Promovend der/dem Vorsitzenden eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob und gegebenenfalls inwieweit die Druckfassung von der mit dem Zulassungsantrag eingereichten Fassung abweicht. Weichen die beiden Fassungen voneinander ab, so muss die Hauptberichterstatlerin oder der Hauptberichterstatter, bei dessen Verhinderung die andere Berichterstatlerin oder der andere Berichterstatter oder die/der Vorsitzende, die Änderungen genehmigen; die Änderungen sind zu genehmigen, wenn die Abweichungen wesentlich sind. Die Promovendin/der Promovend kann bei ablehnenden Entscheidungen den Promotionsausschuss anrufen.

(3) Ein Teildruck der Dissertation kann nur in besonderen Fällen gestattet werden. Die Entscheidung hierüber fällt der Promotionsausschuss.

(4) Das Titelblatt der Dissertation ist nach dem vom Promotionsausschuss bestimmten Muster zu gestalten. Am Ende der Dissertation kann die Verfasserin/der Verfasser den mit dem Zulassungsantrag eingereichten beruflichen und wissenschaftlichen Werdegang abdrucken. Erscheint die Dissertation als selbstständiger Buchdruck in einem gewerblichen Verlag, in einer Zeitschrift oder in elektronischer Form, so müssen die Pflichtexemplare nach Abs. 5 das Titelblatt als Einlegeblatt enthalten. Vor der Veröffentlichung sind das Titelblatt, gegebenenfalls auch Vorwort, Widmung und Werdegang der/dem Vorsitzenden zur Genehmigung vorzulegen.

(5) Für die abzuliefernden Pflichtexemplare gilt folgende Regelung:

1. Wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt oder wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, so sind vier Pflichtexemplare abzuliefern.
2. Die Pflicht zur Veröffentlichung und Verbreitung der Dissertation kann mit Zustimmung des Promotionskomitees (§ 3 Abs. 4) auch durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger den Vorgaben der Universitätsbibliothek der Universität Tübingen entsprechen, erfüllt werden. In diesem Fall sind zusätzlich drei Pflichtexemplare abzuliefern. Die Promovendin/der Promovend hat zu versichern, dass die elektronische Version den gedruckten Exemplaren entspricht.

3. In besonderen Fällen kann eine andere Art der Veröffentlichung gestattet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

Im Fall von Nr. 1 und Nr. 2 müssen alle Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein.

Im Fall der Nr. 2 räumt die Bewerberin/der Bewerber der Universität Tübingen das nicht ausschließliche Recht ein, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von ihrer/seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

Im Fall der Nr. 2 räumt sie/er außerdem das nicht ausschließliche Recht ein, die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen; vorher ist die Promovendin/der Promovend schriftlich darüber zu belehren, dass die Einräumung dieses Rechts eine spätere anderweitige Publikation der Dissertation verhindern oder erschweren kann.

(6) Entzieht sich die Promovendin/der Promovend der Veröffentlichungspflicht oder liefert er die festgesetzte Zahl von Pflichtexemplaren vor Ablauf der festgesetzten Frist nicht ab, so kann der Promotionsausschuss den Verlust aller Rechte, die die Promovendin/der Promovend durch die Prüfung erworben hat, aussprechen.

## **§ 22 Vollzug der Promotion**

(1) Hat die Promovendin/der Promovend die Pflichtexemplare abgegeben, so lässt die/der Vorsitzende die Promotionsurkunde ausstellen, die von der Präsidentin / vom Präsidenten oder der Rektorin / dem Rektor und von den Dekaninnen/Dekanen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Medizinischen Fakultät unterzeichnet wird. Wird eine Promotion im Rahmen der International Max Planck Research School (IMPRS) durchgeführt, so unterzeichnet auch die Vertreterin/der Vertreter der IMPRS.

(2) Die Promotionsurkunde ist in deutscher Sprache abgefasst. Sie enthält den Titel und die Note der Dissertation, die Note für die mündliche Prüfung und die Gesamtnote der Promotion. Enthält die Note der Dissertation oder der mündlichen Prüfung eine Stelle hinter dem Komma, so wird sie auf die nächste volle Note gerundet; ist die Stelle hinter dem Komma eine Fünf, so gibt der Vorschlag des Hauptberichterstatters den Ausschlag. Die Urkunde wird datiert auf den Tag der Abgabe der Pflichtexemplare. Wurde eine Promotion im Rahmen der International Max Planck Research School durchgeführt, so wird dies auf der Promotionsurkunde kenntlich gemacht.

(3) Der Promotionsurkunde wird eine Übersetzung ins Englische beigelegt sowie auf Antrag der Promovendin/des Promovenden ein Zertifikat mit Erläuterungen zum Inhalt des Promotionsstudiums. Wird eine Promotion im Rahmen der International Max Planck Research School durchgeführt, so wird immer ein Zertifikat ausgestellt und vom Vertreter der IMPRS unterzeichnet.

(4) Wird die Dissertation durch einen gewerblichen Verleger oder in einer Zeitschrift veröffentlicht, so kann der Vorsitzende die Ausfertigung der Urkunde vor Ablieferung der Pflichtexemplare veranlassen, wenn die Veröffentlichung innerhalb zweier Jahre gewährleistet ist.

(5) Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen und damit von der Promovierten/vom Promovierten das Recht zum Führen des Doktorgrades erworben.

## **§ 23 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität**

(1) Ordentliche Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität durchgeführt werden, wenn mit der ausländischen Universität eine Vereinbarung getroffen wurde, der der Promotionsausschuss zugestimmt hat. In dieser

Vereinbarung kann von den Regelungen der §§ 4-8 u. 14-18 abgewichen werden. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Promotionsordnung, soweit in der Vereinbarung und im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

(2) Die Bewerberin/der Bewerber wird von je einem/einer akademischen Lehrer/in der beiden beteiligten Universitäten betreut. Die Betreuerin oder der Betreuer aus der ausländischen Universität wird im Tübinger Promotionsverfahren als Zweitberichterstatter/in bestellt, bei dessen Verhinderung ein anderes, von der ausländischen Universität vorgeschlagenes Mitglied dieser Universität. In der nach Abs. 1 abzuschließenden Vereinbarung ist sicherzustellen, dass die Tübinger Betreuerin oder der Tübinger Betreuer der Dissertation oder ersatzweise ein anderes Mitglied der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät oder der Medizinischen Fakultät am Promotionsverfahren der ausländischen Universität teilnimmt.

(3) Soweit es sich um die Landessprache der ausländischen Universität handelt, kann die Dissertation in englischer, französischer oder spanischer Sprache vorgelegt werden. In jedem Fall erfolgt eine Zusammenfassung in englischer Sprache, s. § 9 Abs. 3.

(4) Findet eine gleichwertige mündliche Prüfung an der ausländischen Universität unter Mitwirkung der Tübinger Betreuerin oder des Tübinger Betreuers oder eines ersatzweise bestellten Mitglieds der Universität Tübingen statt, so kann hierdurch die mündliche Promotionsleistung nach dieser Promotionsordnung ersetzt werden. In diesem Fall wird keine Gesamtnote gebildet. Näheres regelt die mit der ausländischen Universität abzuschließende Vereinbarung.

(5) Wird eine mündliche Prüfung nach dieser Promotionsordnung durchgeführt, so können Professorinnen/Professoren der ausländischen Universität als Prüfer/innen bestellt werden. Näheres regelt die abzuschließende Vereinbarung.

(6) Der Doktorgrad und der entsprechende ausländische Grad können von beiden Universitäten gemeinsam verliehen werden. Werden über die Verleihung der Grade zwei getrennte Urkunden ausgestellt, enthalten diese den Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung handelt. In allen Fällen ist zu vermerken, dass die/der Promovierte das Recht hat, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form zu führen und dass in Klammern die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden können.

Über die Bewertung der Promotionsleistungen werden von beiden Universitäten immer getrennte Zeugnisse ausgestellt.

## **§ 24 Täuschung, Entziehung des Doktorgrades**

(1) Versucht die Bewerberin/der Bewerber, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit ‚nicht genügend‘ (4,0) bewertet bzw. abgelehnt. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss. In schwerwiegenden Fällen eines Täuschungsversuchs in der mündlichen Prüfung kann er eine Wiederholung dieser Prüfung (§ 17 Abs. 1) ausschließen.

(2) Ergibt sich nach der Bekanntgabe der Bewertung von Promotionsleistungen gegenüber der Bewerberin/dem Bewerber, dass dieser bei der Erbringung der Leistungen getäuscht hat, dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind oder dass andere Rechtsverstöße vorliegen, so können die betreffenden Entscheidungen unter den Voraussetzungen von § 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz zurückgenommen werden. Wenn die Promotionsurkunde bereits ausgehändigt wurde, wird sie in diesem Fall zurückgefordert. Der Doktorgrad kann außerdem aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entzogen werden.

## **§ 25 Einsicht in die Promotionsakten**

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Promotionsverfahrens die Akten einzusehen. § 13 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die Einsicht wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist an die/den Vorsitzenden zu richten. Ort und Zeit der Einsichtnahme werden von der/von dem Vorsitzenden bestimmt; sie findet unter Aufsicht statt.

## **§ 26 Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

(2) Promotionsverfahren werden nach der bisher geltenden Promotionsordnung durchgeführt, wenn die Bewerberin/der Bewerber vor Inkrafttreten der vorliegenden Promotionsordnung bereits einen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gestellt hat. Die Bewerberin/der Bewerber kann, solange der Termin der mündlichen Prüfung noch nicht bestimmt ist, die Durchführung des Promotionsverfahrens nach der vorliegenden Promotionsordnung beantragen.

(3) Bewerber/innen, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung als Doktorandinnen oder Doktoranden angenommen worden sind, können einen Antrag auf entsprechende Anwendung der bisherigen Bestimmungen stellen. Der Promotionsausschuss entscheidet über diesen Antrag und hat ihm stattzugeben, wenn die Anwendung dieser Promotionsordnung für die Bewerberin oder den Bewerber nachteilig wäre gegenüber der entsprechenden Anwendung der bisherigen Bestimmungen. Das in § 4 Abs. 1 geregelte Erfordernis einer schriftlichen Promotionsvereinbarung gilt nicht für Doktorandinnen und Doktoranden, die beim Inkrafttreten dieser Ordnung bereits angenommen waren.

Tübingen, den 30. Juli 2015

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor